**Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X)**

**Jugendhilfe für** **, geb. am**

**Unsere Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht vom** **, zugestellt am**

Sehr geehrte**,**

nachdem uns nunmehr alle Unterlagen hinsichtlich Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegen, beabsichtigen wir den von Ihnen für zu leistenden Kostenbeitrag mit Wirkung ab dem       in Höhe von **mtl.**       **€** festzusetzen.

Den hierfür zugrundeliegenden Berechnungsbogen fügen wir anliegend zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Sollten sich Rückfragen zu der Berechnung ergeben, stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Bevor wir den Heranziehungsbescheid ausfertigen, erhalten Sie gemäß § 24 Abs. 1 SGB X Gelegenheit, sich **bis zum** zu äußern und ggf. weitere bzw. neue entscheidungsrelevante Sachverhalte vorzutragen. Dies kann schriftlich, telefonisch oder nach Terminabsprache persönlich in unserer Dienststelle erfolgen.

Auf folgende gesetzliche Regelungen möchten wir Sie hinweisen:

Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich aus dem im vorherigen Kalenderjahr durchschnittlich erzielten Monatseinkommen zu berechnen und festzusetzen (§ 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Im Ausnahmefall kann der Kostenbeitrag auf Antrag aus dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Kalenderjahres berechnet werden, in dem die Leistung gewährt wird. Der entsprechende Antrag nach § 93 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII kann erst nach Ablauf des Jahres der Leistung und bis zum Ende des Folgejahres gestellt werden.

Darüber hinaus kann gemäß § 93 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII glaubhaft gemacht werden, dass die Heranziehung auf Basis des Vorjahreseinkommens derzeit (in einem bestimmten Zeitraum) eine besondere Härte bedeuten würde (bspw. bei Arbeitslosigkeit, geringerem Einkommen durch Kurzarbeit etc.). Dann ist vorläufig von dem glaubhaft gemachten aktuellen Einkommen auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag zu berechnen. Nach Ablauf des Jahres ist das durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres zu ermitteln und der Kostenbeitrag endgültig zu berechnen und festzusetzen.

Sollten Sie sich bis zu dem oben genannten Termin nicht geäußert haben, werden wir den Kostenbeitrag wie beabsichtigt festsetzen. Sie erhalten sodann einen entsprechenden Bescheid.